

Nr.: 236-XVI./2020

■ **Dezernat** V - Soziales & Jugend 25.08.2020
■ **Fachbereich** Jugend & Familie
■ **Verfasser/-in** Wegen, Udo
■ **Telefon** 07621 410-5200

Beratungsfolge	Status	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	16.09.2020

Tagesordnungspunkt

Jahresberichte 2019 der geförderten Beratungen von Diakonie und katholischer Kirchengemeinde

Teilhaushalt	7	Jugend & Familie
Produktgruppe	36.30	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Produkt(e)	36.30.01	Sozial- und Lebensberatung und Beratung vor Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung
Klimawirkung	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ <input checked="" type="checkbox"/> keine	

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Gemäß Beschluss vom 18.09.2019 beauftragte der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung auf Basis der Leistungsvereinbarung über die Evaluation des Jahres 2019 zu berichten.

Rechtsgrundlage:

Grundlage sind Beratungen nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2, § 17 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 SGB VIII).

Gemäß § 36a SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

Als Steuerungsinstrument verbleibt dem öffentlichen Träger, dass er in der Vereinbarung mit dem Leistungsträger regeln kann, unter welchen Voraussetzungen die Leistung erbracht wird, also insbesondere unter der Voraussetzung, dass ein Bedarf im Sinn der jeweiligen Leistungsnorm besteht. Dies erfolgt nach Qualität und Quantität.

Die gleichlautende Leistungsvereinbarung wurde mit der katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle und mit der Paar- und Lebensberatungsstelle des Diakonischen Werkes geschlossen. Die Beratungsstelle von Pro Familia nahm von einem Vertragsabschluss Abstand (siehe Anlage). Mit der Leistungsvereinbarung wurde mit den Leistungsträgern geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Bedarf im Sinne der jeweiligen Leistungsnorm besteht und mit welcher Qualität und Quantität die Leistung erbracht wird

Die Quantität wurde beschrieben im Umfang eines Basismoduls für einen Aushandlungsprozess zwischen allen Beteiligten und unter Einbeziehung der Perspektive des Kindes. Hierfür wird eine Beratungseinheit in allen Fällen (§ 16 Abs. 2 Ziff. 2, § 17 Abs. 1 und 2 SGB VIII) finanziert. Zusätzlich erfolgt die Finanzierung von vier Beratungseinheiten bei Beratung nach § 17 Abs. 1, Ziffer 3 und Abs. 2, SGB VIII (Modul 2).

Die Qualität der Beratung wird einerseits dadurch festgelegt, dass in den Beratungen beide Elternteile teilnehmen, was den Beratungserfolg erheblich erhöht. Darüber hinaus wird bei den Beratungen nach Modul 2 zusätzlich gefordert, dass ein von den Eltern dokumentiertes Konzept erarbeitet wird.

Im Rahmen der Leistungsvereinbarung wurden nicht alle Beratungen, die unter § 16 und 17 SGB VIII subsummiert werden können, erfasst. Das Ziel der Leistung richtete sich auf die risikobehafteten Situationen von Kindern in/nach Trennung oder Scheidung und bei Partnerschaftsproblemen. Die Qualität und Quantität der zu finanzierenden Fallkonstellationen für die konkret zu erbringenden Leistungen der Beratungsstellen ist so präzise beschrieben, dass sie fallgenau abgerechnet werden konnten. Für die Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII bleibt weiterhin die Psychologische Beratungsstelle zuständig, da Doppelstrukturen nicht finanziert werden.

Der Hinweis der Beratungsstelle des Diakonischen Werkes zu der gesetzlichen Grundlage (s. Anlage Seite 4) ist nach unserer Einschätzung nur teilweise zutreffend und enthält keine Argumente, unsere Position zum Leistungsumfang oder zu Qualität und Quantität zu ändern.

Ergebnisse der Evaluation:

- **Paar- und Lebensberatungsstelle des Diakonischen Werkes**

Durchgeführt wurden 6 Erstgespräche und 20 Erstgespräche in Verbindung mit Modul 2.

Über die beratenden Familien wurden 47 Kinder erreicht, 24 Kinder zwischen 0 bis 6 Jahren, 17 Kinder zwischen 7 bis 13 Jahren und 6 Kinder älter als 14 Jahren.

10 Familien hatten 1 Kind, 11 Familien hatten 2 Kinder und 5 Familien hatten 3 Kinder.
20 der Elternpaare lebten zu Beginn der Beratung zusammen, 6 Elternpaare lebten getrennt.

Es konnten 20 Konzepte abgeschlossen werden.

Aufgrund des zeitlichen Ablaufs konnte das Diakonische Werk diese Auswertungen erst ab Jahresmitte darstellen, so dass die tatsächlichen Jahreszahlen höher waren.

Die Zufriedenheitsauswertung ergab überwiegend sehr positive Rückmeldungen.

Zu weiteren Aussagen verweisen wir auf die Anlage.

- **Katholischen Beratungsstelle für Ehe-, Familie- und Lebensberatung**

Durchgeführt wurden 7 Erstgespräche und 47 Erstgespräche in Verbindung mit Modul 2.

Über die beratenen Familien wurden 107 Kinder erreicht, 36 Kinder 0 - 6 Jahre, 45 Kinder 7 - 13 Jahre, und 54 Kinder 14 Jahre u. älter.

15 Familien hatten ein Kind, 26 Familien hatten zwei Kinder, 13 Familien hatten drei Kindern und eine Familie hatte vier Kinder.

Von den beratenen Eltern lebten 43 Eltern zusammen und 11 Eltern getrennt.

Es konnten 54 Konzepte (Elternübereinkünfte) abgeschlossen werden.

Beurteilung:

Die Beratungen wurden ziel- und zweckentsprechend umgesetzt.

Die Finanzierung der definierten Einzelfälle konnte unbürokratisch erfolgen.

Es wurden nur Elternpaare aus dem Landkreis Lörrach beraten. Die Wohnsitze sind gleichmäßig über den Landkreis verteilt.

Der Aufwand für die Beratungen betrug 2019 ca. 18.000 €.

Auf die Vorlagen des Jugendhilfeausschusses 083/2018 vom 11.04.2018 und 057-XVI./2019 vom 18.09.2019 wird verwiesen.

Vereinbart wurde mit den Beratungsstellen ein jährliches Auswertungstreffen zur Evaluation, das in diesem Jahr aufgrund der Covid 19 – Pandemie noch nicht erfolgen konnte.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann- Fiscella
Dezernentin Soziales & Jugend

- Anlagen:
 - Leistungsvereinbarung
 - Fallübersicht EFL
 - Bericht DW